

Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in seiner Sitzung am 19.03.2018 die nachstehende Ordnung beschlossen:

§ 1 Arten der Ehrung

Die Stadt Leinefelde-Worbis verleiht zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen für die Stadt Leinefelde-Worbis und Verdiensten um die Stadt Leinefelde-Worbis folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

1. das Ehrenbürgerrecht
2. die Ehrenbezeichnungen
3. den Ehrenbrief
4. das Ehrenabzeichen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung der Stadt Leinefelde-Worbis an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Leinefelde-Worbis herausragend verdient gemacht haben.
- (2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und durch den Bürgermeister dem Hauptausschuss vorzulegen. Über den mit einer Empfehlung des Hauptausschusses versehenen Antrag entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch den Bürgermeister in einem Festakt unter Aushändigung einer Urkunde und eines Sachgeschenkes. In diesem Rahmen erfolgt die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Leinefelde-Worbis.
- (4) Infolge der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes werden im Todesfall bei Bestattung der geehrten Person in der Stadt Leinefelde-Worbis die Bestattungskosten sowie die dauernde Grabpflege durch die Stadt Leinefelde-Worbis übernommen.
- (5) Erweist sich der Inhaber des Ehrenbürgerrechts durch sein Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Stadtrat durch Beschluss die Verleihung des Ehrenbürgerrechts widerrufen.

§ 3 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die als Mitglied des Stadtrates, als Mitglied eines Ortsteilrates, als Ehrenbeamte oder als hauptamtliche Wahlbeamte der Stadt insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete
Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied.

- (2) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen sind der Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und durch den Bürgermeister dem Hauptausschuss vorzulegen. Über den mit einer Empfehlung des Hauptausschusses versehenen Antrag entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Die Verleihung erfolgt in einer besonderen öffentlichen Feierstunde des Stadtrates oder in vergleichbarer Form unter Aushändigung einer Urkunde und eines Sachgeschenkes. Der Bürgermeister kann die Verleihung delegieren.
- (4) Erweist sich der Inhaber einer Ehrenbezeichnung durch sein Verhalten der Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Stadtrat durch Beschluss die Verleihung der Ehrenbezeichnung widerrufen.

§ 4 Ehrenbrief

- (1) Die Verleihung des Ehrenbriefes der Stadt Leinefelde-Worbis setzt aner kennenswerte Verdienste oder ehrenamtliche Mitarbeit auf den Gebieten des kulturellen, staatsbürgerlichen, karitativen, religiösen oder öffentlichen Lebens in der Stadt Leinefelde-Worbis voraus.
- (2) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen sind der Bürgermeister, der Hauptausschuss und die Ortsteilräte. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und dem Hauptausschuss vorzulegen. Über den mit einer Empfehlung des Hauptausschusses versehenen Antrag entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Für die Verleihung des Ehrenbriefes muss neben den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine der folgenden weiteren Voraussetzungen vorliegen:
 1. eine mindestens 20-jährige Tätigkeit im Vorstand eines Vereins, einer Organisation oder dergleichen oder
 2. eine sonstige langjährige Tätigkeit im Interesse der Öffentlichkeit und des Gemeinwohls.
- (4) Der Ehrenbrief wird in der Regel durch den Bürgermeister mit einer Urkunde und einem Sachgeschenk in einem Festakt übergeben. In diesem Rahmen erfolgt die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Leinefelde-Worbis.
- (5) Infolge der Auszeichnung mit dem Ehrenbrief werden im Todesfall bei Bestattung der geehrten Person in der Stadt Leinefelde-Worbis die Bestattungskosten durch die Stadt Leinefelde-Worbis übernommen.

§ 5 Ehrenabzeichen

- (1) Einwohner der Stadt Leinefelde-Worbis, die sich durch langjährige politische Betätigung in einem Ortsteil, durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten in einem Ortsteil oder durch besondere Leistungen auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellem, sportlichen oder sozialen Gebiet mit besonderem Bezug zu einem Ortsteil verdient gemacht haben, können mit dem Ehrenabzeichen der Stadt Leinefelde-Worbis geehrt werden.
- (2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind die Ortsteilräte. Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und nach Beratung im Ortsteilrat dem Hauptausschuss vorzulegen. Über den mit einer Empfehlung des Hauptausschusses versehenen Antrag entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.
- (3) Die Ehrung erfolgt unter Aushändigung einer Urkunde und des Ehrenabzeichens durch den Ortsteilbürgermeister in einer besonderen Feierstunde des Ortsteilrates.
- (4) Die Finanzierung der Feierstunde und des Sachgeschenkes erfolgt in der Regel aus den Mitteln des Ortsteilrates.

§ 6 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Ordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Ordnung tritt am 20.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbriefes der Stadt Leinefelde-Worbis vom 18.11.2009 außer Kraft.

Stadt Leinefelde-Worbis, 20.03.2018


Marko Grosa
Bürgermeister

